



Beschluss PLA/STA 13/05/26

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 11.09.2026 in Pößneck.

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Ostthüringen zum 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen

Die RPG Mittelthüringen beteiligt die RPG Ostthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 09.10.2026.

Im 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen sind 43 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 8.139 ha ausgewiesen. Das Teilflächen-gesamtziel gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in Höhe von 8.037 ha (2,2 % der Regionsfläche), welches bis zum 31.12.2032 zu erfüllen ist, wird erreicht bzw. geringfügig überschritten. Die in der Planungsregion Mittelthüringen für die Windenergienutzung vorgesehene Gesamtfläche wurde gegenüber dem 1. Entwurf (2024) um 1.376 ha verkleinert. Auch die im 1. Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sind als Zielfestlegung vollständig entfallen, wobei ein Teil dieser Flächen in die aktuelle Kulisse der Vorranggebiete Windenergie überführt wurde.

Folgende Vorranggebiete Windenergie liegen unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Ostthüringen:

- W-10 – Eckolstädt/Schmiedehausen
- W-17 – Göttern
- W-22 – Großschwabhausen
- W-24 – Meckfeld
- W-25 – Neckeroda
- W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen
- W-34 – Großbreitenbach-Süd
- W-44 – Rettwitz

Der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen hat die bereitgestellten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

In der Planungsregion Ostthüringen stehen raumordnerische Belange/Erfordernisse den geplanten Vorranggebieten Windenergie nicht unmittelbar entgegen. Die jeweiligen Entwürfe der Sachlichen Teilpläne zur Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen und Mittelthüringen sind in Bezug auf direkt benachbarte Vorranggebiete Windenergie gemäß § 7 Abs. 2 ROG aufeinander abgestimmt.

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und freiraumstrukturelle Funktionen sollten in Bezug auf das Vorranggebiet Windenergie „W-34 Großbreitenbach-Süd“ jedoch kritisch geprüft werden.

Begründung:

Eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen ist durch die geplante Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen nicht gegeben. Grenzüberschreitende Auswirkungen können von den an die Planungsregion Ostthüringen angrenzenden Vorranggebieten W-10, W-17, W-22, W-24, W-25, W-30, W-34 und W-44 ausgehen. Bis auf die drei letztgenannten Vorranggebiete Windenergie handelt es sich jedoch um bereits durch Windenergieanlagen (regionsübergreifend) vorgeprägte Standorte oder um Standorte, in denen bereits bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen.

Wie in der Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum 1. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen vorgeschlagen (Beschluss PLA/STA 14/02/24 v. 19.04.2024), wird das Vorranggebiet W-10 nunmehr nach Süden über die Landesstraße L 1059 um rd. 48 ha erweitert und mit der ostthüringischen Vorrangfestlegung „W-18 - Wilsdorf/Zimmern“ harmonisiert. Das Vorranggebiet W-22 wird in seiner östlichen Ausdehnung um fast 1,6 km zurückgenommen – womit aus Sicht der RPG Ostthüringen u. a. die Planungsabsicht der Stadt Jena bzgl. der Entwicklung eines Standorts für großflächige Gewerbeansiedlungen gebührend berücksichtigt wird – und der Abstand zwischen den Festlegungen W-25 und W-44 wird vergrößert, um einer übermäßigen natur- und landschaftsräumlichen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung wirksam entgegenzuwirken. Letzteres führt in Verbindung mit der Streichung des mittelthüringischen Vorranggebiets „W-45 Rittersdorf“ zudem zur Reduzierung der regionsübergreifenden Umfassungswirkung für die ostthüringischen Ortslagen Treppendorf und Haufeld.

Bei dem von der RPG Ostthüringen mit obigem Beschluss zugestimmten Vorranggebiet Windenergie W-17 sowie bei denen im Hinblick auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen kritisch zu prüfenden Festlegungen W-24, W-25 und W-30 werden (nur) marginale Veränderungen im Gebietszuschnitt vorgenommen. Die diesbezüglich über die jeweiligen Prüfbögen als Anlage 4 zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen dokumentierten Abwägungsentscheidungen sind aus Sicht der RPG Ostthüringen nachvollziehbar, weil es sich bei allen drei letztgenannten Vorranggebieten Windenergie um regionsübergreifende Vorranggebiete Windenergie handelt. Zukünftig kann von einem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen werden. Damit entsprechen sie in methodisch-konzeptioneller Hinsicht der im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen als abwägungsrelevanten Belang formulierten Planungsprämisse, wonach bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen geeignete Standorte mit regionsübergreifenden Flächenpotenzialen – hier existieren mit Ausnahme von W-30 zudem bereits bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen – benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die angrenzende Planungsregion besonders zu gewichten sind. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie kann somit auch dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen ist durch die geplanten Festlegungen der mittelthüringischen Vorranggebiete Windenergie W-24, W-25 und W-30 nicht gegeben.

Grenzüberschreitende Auswirkungen können auch von dem zur gemeinsamen Regionsgrenze etwas entfernter liegenden Vorranggebiet „W-34 Großbreitenbach-Süd“ ausgehen. Trotz der geringfügig reduzierten Größe von 222 ha im 1. auf 191 ha im 2. Entwurf ergibt sich durch die Entfernung von nur 500 m zur Regionsgrenze eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen. Nach den zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind nach Abzug der Tabuzonen im Raum südlich von Ilmenau bis zum Schwarzatal nur wenige Prüfflächen ermittelt worden. Diese Prüfflächen weisen allein aufgrund ihrer Lage im Naturpark „Thüringer Wald“ sowie im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet ein Konfliktpotential auf. Zwar wird aufgrund der topographischen Gegebenheiten ein Großteil des in der Teilprüffläche 93.1 festgelegten Vorranggebiets W-34 von den mindestens 1.000 m entfernten ostthüringischen Ortslagen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt sichtbar sein, hier wirkt sich aber die Inanspruchnahme des Naturraums Thüringer Wald aufgrund der raumdominanten Erscheinung moderner Windenergieanlagen grenzüberschreitend auf raumbedeutsame Funktionen

bzw. umweltbezogene Schutzgüter der Planungsregion Ostthüringen aus. Der Thüringer Wald ist in seiner naturräumlichen Ausprägung (Kammgebirge) ein zusammenhängender Raum und so auch als Schutzgebiet gesichert worden.

Aus der Öffnungsklausel des § 26 Abs. 3 BNatSchG ergibt sich das planerische Erfordernis, bei der Suche geeigneter Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auch Landschaftsschutzgebiete in die planerische Betrachtung mit einzubeziehen. Dem Plangeber steht es jedoch frei, selbst zu entscheiden, ob er derartige Räume in Anspruch nimmt, solange er unter Sicherstellung des gesetzlichen bzw. landesplanungsrechtlichen Auftrags Wahlmöglichkeiten (Alternativenbetrachtung) hat. Aus Sicht der RPG Ostthüringen sind diese Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die RPG Ostthüringen hatte deshalb in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert zu prüfen, ob nicht stattdessen die mittelthüringischen Prüfflächen 93.05 und 93.06 zur Ausweisung gebracht werden können. Diese beiden Alternativflächen weisen zwar ein kleineres Flächenpotenzial auf, sie böten aber weiterhin die Möglichkeit, einen regionsübergreifenden Windpark zu etablieren und die oben beschriebenen unvermeidbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen Belange an einem regionsübergreifenden Standort zu konzentrieren. Für die Prüfung dieser Flächen spricht unverändert, dass sie durch eine Infrastrukturschneise, bestehend aus zwei 380-kV- und einer 110-kV-Freileitung sowie der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, zerschnitten werden, mithin also technisch vorgeprägt und belastet sind und nicht, wie das vom mittelthüringischen Plangeber präferierte Vorranggebiet „W-34 Großbreitenbach-Süd“, zu großen Teilen in einem Vorranggebiet Freitraumsicherung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011 liegen.

Die Notwendigkeit der Festlegung des Vorranggebiet Windenergie W-34 sollte aus o. g. Gründen im Sinne einer gesamträumlich nachhaltigen Entwicklung des Thüringer Waldes und zum weitgehenden Schutz der Tourismus- und Erholungsfunktion sehr kritisch geprüft werden. Zur Kompensation bieten sich die mittelthüringischen Prüfflächen 93.05 und 93.06 an, die sich direkt nördlich an das im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgelegten Vorranggebiets Windenergie „W-58 – Katzhütte/Oelze“ anschließen. Welches Gewicht der Plangeber diesen Belangen zugeordnet hat und aus welchen höher gewichteten Belangen eine Abwägungsentscheidung zu Ungunsten des Kompensationsvorschlags getroffen wurde, ist aus den Planunterlagen nur bedingt nachvollziehbar.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 15

Ja-Stimmen: 14

Stimmenthaltungen: 1

Nein-Stimmen: ~

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

